



## **Lese- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Mattighofen**

### **§ 1**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Vor der ersten Entlehnung ist unter Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises die schriftliche Lesererklärung abzugeben. Eine Leserkarte wird ausgestellt und damit die Mitgliedschaft zur Lesergemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten begründet.  
  
Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr benötigen die Unterschrift des Erziehungsberechtigten auf der Lesererklärung. Dieser haftet für die finanziellen Forderungen nach den Richtlinien der jeweils gültigen Lese- und Gebührenordnung.
- (2) Die Mitgliedschaft bleibt aufrecht, solange pro Kalenderjahr mindestens ein Medium ausgeliehen wird oder solange noch offene Verpflichtungen gegenüber der Stadtbücherei Mattighofen bestehen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt. Der Austritt kann durch mündliche oder schriftliche Erklärung erfolgen. In beiden Fällen ist jedenfalls die Leserkarte zurückzugeben und es müssen alle Verpflichtungen gegenüber der Stadtbücherei Mattighofen erfüllt sein.
- (4) Bei Verstößen gegen die Leseordnung kann vom Büchereileiter ein Verweis aus den Räumen der Stadtbücherei Mattighofen ausgesprochen werden. Diesem ist sofort Folge zu leisten.
- (5) Der Büchereileiter kann das Betreten der Stadtbücherei Mattighofen auch für einen längeren Zeitraum untersagen. Dagegen ist eine Berufung beim Bürgermeister zulässig. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 2**

#### **Mitgliedsrechte**

- (1) Die erste Leserkarte wird zum Selbstkostenpreis ausgestellt. Diese ist bei jedem Besuch in der Stadtbücherei Mattighofen vorzulegen. Ohne Vorlage der Leserkarte können Medien nur zurückgegeben aber keine ausgeliehen werden.

- (2) Der Verlust der Leserkarte ist sofort zu melden. Eine Ersatzkarte gegen Entgelt ausgestellt und gleichzeitig wird die in Verlust geratene Karte gesperrt, um eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen.
- (3) Während der kundgemachten Öffnungszeiten haben Mitglieder das Recht, sich in der Stadtbücherei Mattighofen aufzuhalten. Auf Ruhe bzw. gedämpften Gesprächston um lesende oder auswählende Besucher nicht zu stören, ist zu achten.
- (4) Mitglieder haben die Möglichkeit, gleichzeitig bis zu fünf Medien ihrer Wahl für zwei Wochen zu entleihen. Bestehende finanzielle Verbindlichkeiten müssen aber vor einer neuerlichen Ausleihe beglichen werden.
- (5) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind bei der Ausleihe von Büchern oder Zeitschriften von jedem Entgelt befreit, wenn sie diese Medien bis zum eingetragenen Fälligkeitstag (am Belegzettel!) zurückbringen. Eine Verlängerung dieser Frist um weitere zwei Wochen kann bis zu dreimal gewährt werden, wenn Leserkarte und Medium mitgebracht werden und keine Vorbestellung vorliegt.
- (6) Bei jeder Ausleihe oder Verlängerung von Medien wird ein Beleg mit den Medien- und Rückgabedaten ausgefolgt.
- (7) Mitglieder können im Internet der Stadtbücherei Mattighofen kostenlos recherchieren. Das Chatten, Mailen oder Onlinespiele ist bzw. sind pro Öffnungszeit nur bis zu 15 Minuten gestattet. Eine Verlängerung dieser Zeit kann vom Büchereileiter gewährt werden.  
Der Platz am PC ist aber jedenfalls nach längstens 15 Minuten frei zu geben, wenn ein anderer Besucher Bedarf angemeldet hat.
- (8) Der Büchereileiter ist daran interessiert, Mitgliedern den Zugang zu den Medien zu erleichtern und steht daher gerne bei etwaigen Fragen zur Verfügung.

### **§ 3 Mitgliedspflichten**

- (1) Sämtliche Medien sind mit Sorgfalt zu behandeln. Verlorene, beschädigte oder mit Eintragungen versehene Medien müssen ersetzt werden. Sollten derartige Probleme auftreten, so sind diese dem Büchereileiter mitzuteilen um eine kulante Lösung zu finden.
- (2) Infektionskrankheiten im Familienverband sind vor der Rückgabe der Medien (bitte in einem Plastikbeutel!) zu melden, damit sie abgesondert und desinfiziert werden können.
- (3) Die geltende Lese- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Mattighofen ist einzuhalten.

## § 4

### Gebühren der Stadtbücherei Mattighofen

**(1) Lesekarte (Einschreibgebühr):**

Lesekarte (§ 2 Abs.1), einmalig .....€ 0,50  
Ersatzkarte (§ 2 Abs.2), je Karte .....€ 2,00

**(2) Ausleihgebühren (ab 16. Lj.):**

Die Ausleihgebühr beträgt pro Medium und Woche .....€ 0,50  
für elektronische Medien (DVD, CD, Hörspiele etc.) .....€ 1,00  
Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind von der  
Ausleihgebühr befreit.

**(3) Versäumnisgebühr (bis 15. Lj.):**

Mitglieder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr schulden pro Medium  
und Woche, die über die gebührenfreien zwei Wochen hinaus geht .....€ 0,30  
Eine Verlängerung der gebührenfreien Frist um weitere zwei Wochen wird  
gewährt, wenn das Medium mitgebracht wird und keine Vorbestellung vorliegt.  
Diese kostenlose Verlängerung der Ausleihfrist ist dreimal möglich.

**(4) Mahngebühren:**

Nach sechs Wochen wird an die Rückgabe ausgeliehener Medien erinnert,  
sofern nicht ein längerfristiger Bedarf angemeldet wurde.  
Diese Erinnerung kostet .....€ 1,00  
Nach drei Wochen erfolgt 1 Mahnung zu.....€ 2,00  
Zu beachten ist, dass neben diesen Mahngebühren die Ausleih- bzw. Versäumnis-  
gebühren weiterlaufen. Es liegt daher im Interesse des Lesers, auf Mahnungen  
sofort zu reagieren.

**(5) Wiederbeschaffung:**

Für die Wiederbeschaffung nicht zurückgegebener Medien wird zuzüglich zum Wert  
des jeweiligen Mediums eine Pauschale eingehoben. Diese beträgt pro Medium .....€ 5,00

**(6) Exekutionskosten:**

Es werden nur die tatsächlichen Kosten weiterverrechnet. Diese kommen zu den vorher  
angeführten Gebühren dazu, wenn das entliehene Medium beim Leser abgeholt werden muss.

## § 5

### Inkrafttreten

Die Änderung der Lese- und Gebührenordnung vom 01.07.2004 wurde vom Gemeinderat mit  
Beschluss vom 11.12.2008, Top. 1.2., genehmigt und tritt mit 01.01.2009 in Kraft.

Mattighofen, 12.12.2008

Der Bürgermeister:

Friedrich Schwarzenhofer, eh.